



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Volker Dornquast

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

### **Klarheit bei der Wirtschaftsförderung**

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Landtagsdebatte vom 10. April 2014 hat der Fragesteller eine Reihe von Fragen an den Verkehrsminister Meyer gerichtet, die im Landtag jedoch unbeantwortet blieben.

1. Gibt es Überlegungen der Landesregierung die einzelbetriebliche Förderung abzuschaffen?

Antwort:

Wie in der Landtagsdebatte ausgeführt, wurde die einzelbetriebliche Förderung einer grundlegenden kritischen Analyse unterzogen und auf dieser Basis neu ausgerichtet.

2. Ist die angekündigte Überprüfung der Wirtschaftsförderung inzwischen erfolgt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die angekündigte Überprüfung der Förderung fand statt. Das Ergebnis offenbarte Schwächen (Mitnahmeeffekte, Fehlsteuerungen). Auf dieser Überprü-

fung aufbauend wurde unter anderem die einzelbetriebliche Förderung neu ausgerichtet.

3. a) Wird die Wirtschaftsförderung inzwischen abhängig gemacht von
- der Einhaltung von Tarifverträgen, bzw. gesetzlichen Mindestlöhnen,
  - einer Höchstquote für Leiharbeit, Minijobs oder Befristungen,
  - Mindestquoten für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und für Auszubildende
  - der Orientierung an der ILO-Kernarbeitsnorm, und
  - an einem Nachweis über die Umweltverträglichkeit?
- b) Wie werden diese Kriterien festgelegt und überprüft?  
Wenn nein, warum nicht

Antwort:

Die Wirtschaftsförderung berücksichtigt die vergaberechtlichen Vorschriften, mithin auch das Tariftreuegesetz unter den dort genannten Voraussetzungen. Einzelheiten und eine entsprechende Anwendung des Tariftreuegesetzes einschließlich der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien werden in den Förderrichtlinien festgelegt, die derzeit erarbeitet werden.

Entsprechend den Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes muss jeder Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmern den Landesmindestlohn zahlen (§ 2 Abs. 3). Diese Vorgabe gilt damit auch für Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung im gesamten Bereich der Wirtschaftsförderung.

Die Vorgaben des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) selbstverständlich einzuhalten.

Die Rahmenbedingungen für die Förderung sind im GRW-Koordinierungsrahmen und im Operationellen Programm EFRE Schleswig-Holstein 2014-2020 festgelegt. Näheres regeln Förderrichtlinien, die derzeit erarbeitet werden. Die Einhaltung der in den Richtlinien festgelegten Kriterien wird bei der Antragstellung, der Bewilligung, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, bei den Stichproben der verschiedenen Prüfbehörden und ggf. bei der Gesamtevaluierung der operationellen Programme überprüft.